



## Statuten des Vereins Pfadiheim Rüfenacht

### I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Verein Pfadiheim Rüfenacht besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz in Rüfenacht.

Die Hauptzwecke des Vereins sind :

- Betrieb und Unterhalt des Pfadiheims Rüfenacht zu Gunsten der Pfadi Rüfenacht und der Jugend in der Gemeinde Worb
- Vermietung an Dritte.

### II. Mitgliedschaft

Art. 2 Vereinsmitglieder können alle natürlichen (ab 16 Jahren) und juristischen Personen sein, welche den Vereinszweck unterstützen.

Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen einen Entscheid

des Vorstandes kann die betroffene Person an die Vereinsversammlung rekurrieren.

Art. 3 Der Beitrag für Einzelmitglieder beträgt jährlich Fr. 30.--, für Paare gemeinsam Fr. 50.--, für juristische Personen Fr. 200.- und für Passivmitglieder Fr. 20.-

Vorstand und Heimverwaltung sind von der Beitragspflicht befreit.

Mitglieder, welche auch nach Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichten, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

Art. 4 Jede persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

### III. Organe des Vereins

Art. 5 a) Die Vereinsversammlung

b) Der Vorstand

c) Die Kontrollstelle

#### a) Die Vereinsversammlung

Art. 6 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie wird durch Beschluss des Vorstandes sowie auf Verlangen der Kontrollstelle oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Die Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Semester statt.

Die Vereinsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Für die Einberufung der Vereinsversammlung ist eine Frist von 21 Tagen einzuhalten.

Art. 7 Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresprogrammes
- c) Beschlussfassung über Rechnung und Budget
- d) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben und Anleihen von mehr als Fr. 5'000.--
- e) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- f) Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern (gemäss Art. 2)
- g) Beschlussfassung über Revision der Statuten
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über andere, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte.

Art. 8 Die Verhandlungen werden durch den Präsidenten, seinen Stellvertreter oder im Verhinderungsfalle der beiden durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied geleitet.

Der Sekretär oder ein Vorstandsmitglied oder ein von der Vereinsversammlung gewähltes Vereinsmitglied führen das Protokoll.

Jedes anwesende Vereinsmitglied (ausser Passivmitglieder) hat eine Stimme. Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr. Bei Sachgeschäften entscheidet das relative Mehr. Der Vorsitzende gibt seine Stimme nur bei Stimmengleichheit als Stichentscheid.

Es wird offen abgestimmt; die Vereinsversammlung kann geheime Abstimmung beschliessen.

Anträge, die dem Vorstand von einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder der Kontrollstelle bis 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht worden sind, werden in die Traktandenliste aufgenommen und den Vereinsmitgliedern bis 5 Tage vor der Versammlung schriftlich zugestellt.

Alle anderen Anträge und Vorstösse, die dem Vorstand bis 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht worden sind, müssen zur Sprache gebracht werden, können aber nicht beschlossen werden.

Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn das betreffende Geschäft auf der Traktandenliste aufgeführt oder gemäss Art. 8 Al. 5 auf der Traktandenliste nachgetragen worden ist.

## **b) Der Vorstand**

Art. 9 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern, nämlich

- dem Präsidenten
- dem Kassier
- dem Sekretär

Der Abteilungsleiter der Pfadi ist Beisitzer im Vorstand.

Die Vereinsversammlung kann bis zu drei Beisitzer wählen.

Die Heimverwaltung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst (mit Ausnahme des Präsidentenamtes).

Art. 10 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche durch die gegenwärtigen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Er erlässt und revidiert das Reglement über die Benützung des Heimes und schliesst mit der Heimverwaltung einen Vertrag, der die Entschädigung sowie die Rechte und Pflichten regelt.

Art. 11 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen; die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder sein Stellvertreter mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv.

Art. 12 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er überwacht die Verwaltung des Heimes.

Anlässlich der jährlichen Vereinsversammlung erstattet der Vorstand Bericht über den Gang der Vereinsangelegenheiten.

Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt.

Art. 13 Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat alljährlich auf Schluss des Kalenderjahres zuhanden des Vorstandes und der Vereinsversammlung Rechnung abzulegen und für das kommende Jahr ein Budget aufzustellen.

### **c) Kontrollstelle**

Art. 14 Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Diese haben die vom Kassier abgelegte Jahresrechnung zu überprüfen und zuhanden des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsrevisoren werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **IV. Finanzielles**

Art. 15 Die Vereinseinnahmen sind:

- 1) Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder
- 2) Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- 3) Mieterlöse
- 4) Beiträge der öffentlichen Hand
- 5) Erträge aus dem Vermögen
- 6) Erlöse aus Veranstaltungen.

Art. 16 Der Vorstand kann Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 5000.- in eigener Kompetenz beschliessen.

Er regelt die Ausgabenkompetenz der Heimverwaltung.

Art. 17 Die Heimverwaltung wird für ihre Arbeit entschädigt. Das Nähere regelt der Vertrag mit der Heimverwaltung

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, können aber für ausserordentliche Aufwendungen entschädigt werden, die im Budget und in der Jahresrechnung gesondert

ausgewiesen werden. Das Nähere beschliesst der Vorstand.

Vereinsmitglieder haben beim Mieten des Heimes einmal pro Jahr Anrecht auf eine Reduktion des Mietpreises in der Höhe ihres Jahresbeitrages, maximal Fr. 50.-

## **V. Revision der Statuten**

Art. 18 Anträge betreffend Revision der Statuten müssen vom Vorstand den Vereinsmitgliedern mindestens 21 Tage vor der betreffenden Vereinsversammlung schriftlich begründet werden.

Beschlüsse über die Statutenrevision werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei schriftlicher Abstimmung gilt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **VI. Auflösung des Vereins**

Art. 19 Anträge betreffend Auflösung des Vereins müssen der Vereinsversammlung mindestens 21 Tage vor der betreffenden Versammlung schriftlich begründet werden.

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder teil, so ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Versammlung einzuberufen. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend sind.

Wird der Verein aufgelöst, so bestimmt die Vereinsversammlung, wie die Anlage weiterhin genutzt werden soll. Vorbehalten bleibt der Baurechtsvertrag vom 30. Juni 1987 zwischen der Einwohnergemeinde Worb und dem Verein Pfadiheim Rüfenacht.

## **VII. Schlusstitel**

Art. 20 Diese Statuten treten am 19. Mai 2003 in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden an der 18. Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2003 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 13. Juni 2001.

Der Präsident  
Marco Jorio

Der Sekretär  
Christof Käser